

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten

des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/173

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)⁴².

57/173. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/123 vom 19. Dezember 2001 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Be-

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Swasiland, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

kämpfung der Kriminalität, namentlich der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen, der Geldwäsche, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie des unerlaubten Handels damit, des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien sowie der kriminellen Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind, eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können,

in Anerkennung der Anstrengungen, die derzeit auf Regionalebene in Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege unternommen werden, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die vom 26. bis 28. Februar 2002 in Bali (Indonesien) abgehalten wurde⁴³, sowie der siebenten Regionalen Konferenz über Migration, die vom 28. bis 31. Mai 2002 in Antigua (Guatemala) als Teil des Puebla-Prozesses stattfand,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Übereinkommen der Vereinten Nationen und andere Rechtsinstrumente und Leitlinien in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit verabschiedete,

betonend, wie wichtig das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle ist, die einen Meilenstein bei der Bekämpfung und Verhütung der organisierten Kriminalität, einer der schwerwiegendsten Gefahren für die Demokratie und den Frieden in der heutigen Zeit, darstellen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁴⁴ verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, Vorschläge zur Stärkung der Unterabteilung Terrorismusverhütung im Büro der Vereinten Nationen in Wien abzugeben und der Generalversammlung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen,

eingedenk der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

unter Hinweis auf die der Resolution 56/261 der Generalversammlung vom 31. Januar 2002 als Anlage beigefügten Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002, mit der die Generalversammlung das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption festlegte,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002 mit dem Titel "Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Rahmen der Tätigkeit des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus",

unter Begrüßung der bisher erzielten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption,

sich dessen bewusst, dass dem Zentrum aus am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungs- und Transformationsländern sowie Ländern in Postkonfliktsituationen immer mehr Anträge auf technische Hilfe zugehen,

⁴³ Siehe A/57/64.

⁴⁴ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

mit Dank für die von bestimmten Mitgliedstaaten in den Jahren 2001 und 2002 bereitgestellten Finanzmittel, dank deren das Zentrum seine Kapazitäten zur Durchführung einer höheren Zahl von Projekten ausbauen konnte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 56/123 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁴⁵;

2. *bestätigt*, wie wichtig die Arbeit des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die Erfüllung seines Mandats ist, namentlich die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und die Bereitstellung technischer Hilfe auf Antrag, wodurch die Tätigkeit des Ausschusses des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus ergänzt wird, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung⁴⁶, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 ersuchte;

3. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

4. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Kontrolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme;

5. *begrüßt* das Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die drei weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, dieses Arbeitsprogramm stärker bekannt zu machen und das Zentrum zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

⁴⁵ A/57/153.

⁴⁶ A/57/152 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2 und Add.2.

6. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Transformationsländern und Ländern in Postkonfliktsituationen behilflich sein kann;

7. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende Aktivitäten entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

8. *bittet* alle Staaten, die operative Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege durch freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu unterstützen, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen⁴⁷, einschließlich der Maßnahmen, die in den in der Resolution 56/261 als Anlage beigefügten Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts umrissen sind;

9. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Res-

⁴⁷ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

sources energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

12. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

13. *bittet* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank sowie andere internationale Finanzierungsorganisationen, stärker mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft werden und dass die Sachkenntnisse des Zentrums im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung der Korruption und mit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, in vollem Umfang genutzt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

15. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um ihr rasches Inkrafttreten sicherzustellen;

16. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet worden sind, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann, unter anderem durch die Organisation einer Unterzeichnungsveranstaltung im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption seine Arbeit entsprechend den Bestimmungen der Resolution 56/260 abschließen kann, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, sich um den Abschluss seiner Arbeit bis Ende 2003 zu bemühen;

19. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/174

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/548, Ziffer 8)⁴⁸.

57/174. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998, 54/132 vom 17. Dezember 1999, 55/65 vom 4. Dezember 2000 und 56/124 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹, in der die führenden Politiker der Welt

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.